

Satzung über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes westl. Neuwiesen

Auf Grund von § 111 und § 112 Landesbauordnung vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151) i. V. mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 4.9.1968 die örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes westl. Neuwiesen als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan des Staatlichen Vermessungsamtes Balingen vom 3. Mai 1968.

§ 2

Gestaltung der Bauten

- a) Dachform: Satteldach
- b) Die Dachneigung wird wie folgt festgesetzt:
 1. bei Wohngebäuden: 20° - 30°
 2. bei Gewerbegebäuden: 0° - 20°
- c) Sämtliche Garagen sind mit Flachdach zu versehen. Traufhöhe bis 2,60 m. Wellblechgaragen sind nicht zugelassen. Zu- und Abfahrtsrampen für Garagen dürfen eine Neigung von $\pm 8\%$ nicht übersteigen.
- d) Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
- e) Liegende, kleinflächige Dachfenster sind zugelassen.
- f) Die Fußbodenhöhen sind in harmonischer Anpassung an die gegebenen Geländeverhältnisse festzulegen.
- g) Die Errichtung eines Kniestockes ist nur bei eingeschossiger Bebauung bis 50 cm zulässig.
- h) Für die großflächig ausgewiesenen Baustreifen wird zusätzlich folgendes festgelegt:

Die Erstellung der einzelnen Gebäude hat in gutem baulichen Zusammenhang zueinander zu erfolgen. Die Stellung der verschiedenen Baukörper ist parallel oder senkrecht zueinander vorzusehen. Die Dachneigung der verschiedenen Baukörper ist einheitlich zu wählen.

§ 3

Nebenanlagen

Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO müssen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem

so in Einklang zu bringen, daß sie nicht verunstaltend wirken. Die Traufhöhe darf höchstens 3 m betragen. Dachform: Satteldach mit 25° oder Flachdach. Firstrichtung parallel zur Firstrichtung des Hauptgebäudes.

§ 4

Einfriedigungen

- a) Als Einfriedigungen der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Grundstücksseiten sind Holzzäune, kunstgeschmiedete Eisenzäune oder Hecken gestattet. Sockelmauern bis 0,50 m sind erlaubt.
- b) Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf 1,00 m nicht überschreiten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenfeld, den 4.10.1968

Bürgermeister



Das Landratsamt Balingen hat mit Erlaß vom 31.1.1969, Az.: B II 1 - 3004,2 Kr/We und mit Erlaß vom 6.3.1969, Az.: B II 1 3004,2 Kr/Se, die örtlichen Bauvorschriften gem. § 111 LBO i. V. mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung genehmigt. Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wurde am 21.3.1969 rechtsverbindlich.

Rosenfeld, den 9. April 1969
Bürgermeisteramt:

[Handwritten signature]